

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 27

Sonntag, den 3. April

1915

Dreißigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ankündigungen

## Bekanntmachung.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der  
Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit  
Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.  
35) wird folgendes bestimmt:

## I.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundes-  
rats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl  
vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

## II.

Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des  
Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und  
Mehl, vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Be-  
zugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin,  
Am Karlsbad 16, bestimmt.

## III.

Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentume der Mühle steht,  
soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide  
ermahlen ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m.  
b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband  
erhalten hat, ist die daraus ermahlene Kleie, wenn der Kommunal-  
verband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der  
deutschen Landwirte G. m. b. H. abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines  
Selbstversorgers ermahlen wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht,  
soweit die Kleie Eigentum des Selbstversorgers bleibt.

## IV.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H.  
gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe,  
welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur  
menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie  
nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Land-  
wirte G. m. b. H. die geforderte Auskunft über die Art der Ver-  
arbeitung und den Absatz geben.

## V.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H.  
verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (IV.), an die  
Kommunalverbände nach folgenden Grundsätzen:

1. von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf  
die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis  
der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorraterhebung  
vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;
2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen  
Kommunalverbände nach dem Verhältnis des Viehstandes  
verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember  
1914 ermittelt ist; dabei entfallen

30 vom Hundert dieser Menge auf die ermittelten Pferde,

55 vom Hundert auf das ermittelte Rindvieh und

15 vom Hundert auf die ermittelten Schweine;

3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kom-  
munalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt,  
die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29  
Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung  
des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar  
1915 abzugeben ist.

## VI.

Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis  
werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der  
deutschen Landwirte G. m. b. H. oder dem Kommunalverband und  
der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über  
die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12)  
festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Verein-  
barung nicht zustande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des  
Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungs-  
behörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sach-  
verständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie  
des Rechtswegs festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung  
der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. auszu-  
führen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der  
Kleie durch die Bezugsvereinigung G. m. b. H. an die Kommunal-  
verbände sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln  
sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom  
5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

## VII.

Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz zwei vom  
Tausend Vermittelungsvergütung zurückbehalten. Der übrige Rein-  
gewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu  
verwenden. Ueber einen etwa verbleibenden Rest behalte ich mir die  
Verfügung vor.

Berlin, den 5. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De l b r ü c k.

Auf Grund der Verordnungen betreffend die zwangsweise Ver-  
waltung französischer und britischer Unternehmungen, vom 26. Novem-  
ber und 22. Dezember v. Js. (RGBl. S. 487, 556) habe ich das  
in Deutschland befindliche Vermögen folgender Juwelen-Großhändler  
a) Josef Asscher & Co. in Paris, b) Alfred Deitz in Paris,  
c) M. Hahn & Co. in Paris, d) Melit Minassianz Frères in Paris,  
e) Aram M. Minassianz in Paris, f) Leon Rosentahl Frères in  
Paris, g) Leo & Ernst Sachs & Co. in Paris, h) Bades & Strauß  
in London, i) Adolphe Cohen & Son in Birmingham, k) James  
A. Forster in London, l) Albert Ginsberg in London, m) Wakely &  
Wheeler in London, n) G. Williamson Ltd. in Buren, in zwangs-  
weise Verwaltung genommen und den Bankier Georg Mosler in  
Berlin, Marktgrafenstraße 45, zum Verwalter bestellt. Bisher sind  
ediglich die in Berlin für Rechnung dieser Firmen lagernden Be-  
stände und die gegenüber Berliner Juwelieren zustehenden Forderungen  
ermittelt worden. Es empfiehlt sich jedoch festzustellen, ob die ge-

nannten französischen und englischen Firmen auch außerhalb Berlins noch Vermögen im Inlande besitzen, sei es in Gestalt von Forderungen, sei es in Warenlagern, die zum kommissionsweisen Verkaufe an inländische Firmen übergeben sind.

Ich ersuche Sie, die hiernach erforderliche Prüfung, die auf die bedeutenderen Juwelenhändler Ihres Bezirks zu beschränken ist, vornehmen zu lassen und über das Ergebnis der Ermittlungen bis zum 1. März d. Js. zu berichten. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Berlin D. 9, den 31. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Seler.

Vorstehendes den Polizeiverwaltungen und Amtsvorstehern zur Kenntnis und eventuell Äußerung bis 23. d. Mts.

Fehlanzeige ist nicht nötig.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

### Rundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und städtischen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übrig geblieben, und mit diesem muß sehr haushälterisch verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparsamkeitsrücksichten durch billigere Ersatzfuttermittel gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohhäcksel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 kg Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuändern, also z. B. für 600 kg schwere Pferde um 20 % zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Peluschten, Wicken die letztgenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mülerei. Kleie aller Getreidearten einschließlich Reisfuttermehl (nicht die sogenannte Reiskleie, die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Delfuchen aller Art, getrocknete Biertreber, Malzkeime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideschlempe, getrocknete Pülpe, Trockenschnitzel (gewöhnliche und Zuckerschnitzel), Melasse, Zucker.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes normegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3 % Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinake, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdezüchtern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht versäumt werden, bei der bevorstehenden Frühjahrbestellung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Ersatzfuttermitteln muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel derart angegriffen, daß Verdauungsstörungen

auftreten. Der Uebergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, daß die Krippen bei Verabreichung solcher Ersatzfuttermittel nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Häcksel. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Zersetzung ausgefetzt, und gegen solche Zersetzungsprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grundsatz muß also sein, daß bei der Verabreichung solcher Ersatzfuttermittel die Krippen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbekömmlichkeit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futtermitteln zu geben, weil dann die etwa vorhandenen ungünstigen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futtermitteln folgende Mengen einzuhalten:

Kartoffeln . . . . .	15 kg,	Lupinenschrot . . . . .	2,0 kg,
Zuckerrüben . . . . .	10 "	Delfuchen . . . . .	2,5 "
Futterrüben . . . . .	15 "	Zucker . . . . .	2,5—3 "
Zuckerschnitzel (trocken)	5 "	Roggenkleie . . . . .	2,0 "
Trockenschnitzel . . . . .	8 "	Weizenkleie . . . . .	2,5 "

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Ration zum großen Teil aus Würzelfrüchten oder den Produkten der Zuckersfabrikation bestehen, ist der Gehalt an Protein (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsvorgang zusammen. Pferde, die für rasche Gangart in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

1. (Uebergangsration.)		2.	
4,0 kg Hafer,		5,0 kg Zuckerrüben,	
2,5 " Zuckerrüben,		3,0 " Trockenkartoffeln,	
1,5 " Bohnen,		1,0 " Futterzucker,	
2,5 " Trockenkartoffeln,		1,5 " Erdnußtuchen,	
0,5 " Zucker,		1,5 " Roggenkleie,	
4,0 " Wiesenheu,		5,0 " Wiesenheu,	
2,0 " Strohhäcksel.		3,0 " Stroh.	
3.		4.	
10,0 kg Zuckerrüben,		4,0 kg Trockenschnitzel,	
3,0 " Trockenkartoffeln,		4,0 " Trockenkartoffeln,	
2,0 " Roggenkleie,		0,5 " Delfuchen,	
1,5 " Bohnenschrot,		0,5 " Bohnenschrot,	
4,0 " Kleeheu,		5,0 " Wiesenheu,	
3,0 " Stroh.		3,0 " Stroh.	
5.		6.	
8,0 kg Trockenschnitzel,		10,0 kg gedämpfte Kartoffeln,	
3,0 " Trockentreber,		2,0 " Sonnenblumentuchen,	
2,0 " Malzkeime,		1,0 " Roggenkleie,	
1,5 " Zucker,		2,0 " Zucker,	
4,0 " Wiesenheu,		5,0 " Heu,	
1,0 " Stroh.		3,0 " Stroh.	
7.			
15,0 kg Kartoffeln,			
1,0 " Erdnußtuchen,			
1,0 " Malzkeime,			
2,0 " Zucker,			
5,0 " Heu,			
4,0 " Stroh.			

An Stelle des Zuckers können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zuckergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt:

Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

- 1 kg Hafer,  
 1/2 kg Kleie oder Melassefutter,  
 1/2 kg Trockenschnitzel,  
 12—15 kg gedämpfte Kartoffeln oder Zuckerrüben  
 oder 16—20 kg Futterrüben,  
 4—5 kg Heu,  
 2—3 kg Strohhäcksel.

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Rechnung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heusorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrsbestellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugaben auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schweren Pferden muß man daneben für die Frühjahrsbestellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zucker und 2—3 kg Trockenschnitzel oder Zuckerschnitzel verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Hafer, 1,5 kg Zucker und 2 kg Trockenschnitzel. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschnitzel verabreichen und das erforderliche Eiweiß in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (norwegisches Vorschmehl mit nicht mehr als 3 % Fett, vgl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfütter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Heuvorräte so lange reichen, bis das Grünfütter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Pferdefütter sind besonders geeignet Kottlee, Luzerne und die üblichen Gemengsaaten. Das Wachstum von Luzerne und Kottlee läßt sich beschleunigen durch Bedeckung mit altem Stroh, Karloffelkraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Ausaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und späterhin in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. von Schorlemer.

Mit Genehmigung des Herrn Oberbefehlshabers im Osten werden nunmehr auch die Kreise Böhen, Darkehmen, Angerburg und Gumbinnen den Flüchtlingen allgemein für die Rückkehr freigegeben. Das freigegebene Gebiet umfaßt nunmehr:

1. Den ganzen Regierungsbezirk Königsberg, jedoch mit Ausschluß des Kreises Memel, also die Kreise: Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt, Königsberg Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg, Wehlau;

2. von dem Regierungsbezirk Allenstein die Kreise Osterode, Allenstein Stadt, Allenstein Land, Köffel, Sensburg und Böhen;

3. von dem Regierungsbezirk Gumbinnen die Kreise: Darkehmen, Angerburg, Gumbinnen, Insterburg Stadt, Insterburg Land, Niederung, Hendekrug, Tilsit Stadt, Tilsit Land, südlich der Memel und der westliche Teil des Kreises Ragnit, der im Norden durch die Memel und die Szeszuppe, im Süden durch die Inster und zwischen Szeszuppe und Inster durch eine Linie begrenzt wird, die von der Szeszuppe zur Inster über Naujeningken zu ziehen ist.

Zur Rückkehr nicht freigegeben sind demnach nur die Grenzkreise Reidenburg, Ortelsburg, Johannisburg, Lyck, Diekto, Goldap, Stallupönen, Pillkallen und Memel, sowie die nördlich und östlich der oben bezeichneten Grenzen belegenen Teile der Kreise Ragnit und Tilsit.

In diese nicht freigegebenen Gebiete ist eine Rückkehr nur mit schriftlicher Ermächtigung des Landrats des Heimatkreises zulässig. Personen, die ohne diese Ermächtigung die Heimreise nach jenen Gebieten antreten, laufen, auch wenn sie die Fahrt auf eigene Kosten unternehmen, Gefahr, angehalten und zurückgeschafft zu werden. Eine Ausnahme besteht nur für Staats-, Kreis- und Gemeindebeamte (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Schöffen, Standesbeamte, Pfarrer und

Lehrer), deren Rückkehr auch in die nicht freigegebenen Gebiete durchaus erwünscht ist.

Die für die Ausstellung von Freifahrtscheinen maßgebenden Grundsätze sind in der Anlage zusammengestellt. Bei der Rückkehr in die neu freigegebenen Kreise ist zu beachten, daß in einer größeren Zahl der Ortschaften eine Unterbringung der Flüchtlinge wegen Zerstörung der Gebäude nicht möglich ist. Diese Ortschaften sind:

im Kreise Böhen die Ortschaft Marczynawolla;

im Kreise Darkehmen Jodzuhnen, Lautschillen, Kellmienen, Wilhelmsberg Dorf, Auersfluß, Ströpfen, Puitwallen, Weedern, Bidszuhnen, Grünwalde, Kl. Grobienen, Gotthardtsthal, Broszaitzen, Dznagorren, Gr. Sobrost, Kl. Sobrost, Ostkehmen, Störingen und Ramberg;

im Kreise Angerburg Rosengarten, Gr. Guja, Kl. Dombrowken, Buddern, Gr. Strengeln, Kl. Strengeln, Possessern, Kruglanken, sowie Benzken Dorf und Gut;

im Kreise Gumbinnen Worupönen, Sodinahlen, Jodzuhnen, Ribinnen, Warschlegen, Karczanupchen und Sodehnen. Königsberg i. Pr., 24. März 1915.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen.  
 von Berg, Landeshauptmann.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummheim“ in Stettin genehmigten Kollekte in den Synoden Rügenwalde, Bütow, Ragebuhr, Körlin, Köslin, Rummelsburg, Stolp Stadt und Altstadt, Schlawe, Tempelburg, Neustettin, Belgard und Schwelbein ist der Sammler Karl Plenz aus Guntow beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

## Kriegsfamilienunterstützung

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 8. d. Mts. — Beilage zu Nr. 20 des Kreisblatts — weise ich darauf hin, daß eine Trennung der Anträge auf Gewährung von Kriegsfamilienunterstützungen nebst Zahlungen und Empfangsbescheinigungen nach den Etatsjahren 1914 und 1915 nicht stattzufinden hat. Die Weiterführung der jetzigen Unterstützungsbogen hat vielmehr in der Weise zu erfolgen, daß ihnen als Anhang ein neues Antragsformular, das Zahlspalten für das ganze Jahr enthält, beigelegt wird.

Auf der Titelseite des Anhangs ist zweckmäßig nur der Bordruck „Nr. . . . , Gemeinde . . . . .“ unter Vorsetzung der Worte „Anhang zu“ auszufüllen, während auf den Innenseiten der Name des in den Dienst Eingetretenen sowie das Rechnungsjahr anzugeben sind. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung kann von einer weiteren Ausfüllung der Titelseite und der Spalten 1—4 des Formulars abgesehen werden.

Ich habe den Herren Ortsvorstehern die erforderlichen Formulare zugehen lassen. Sofern in dem einen oder anderen Falle die zugeteilten Formulare nicht ausreichen sollten, ist der Mehrbedarf sofort von mir anzufordern, sodaß in der Auszahlung der Unterstützungen keine Stockung eintritt.

Belgard, den 23. März 1915.

Der Kreisauschuß.

### Mehlhöchstpreise.

In Abänderung der Kreisblattsbekanntmachung vom 2. März wird der Höchstpreis für Roggenmehl in Mengen bis zu einem Zentner einschließlich auf 18 Pfennig pro Pfund und darüber hinaus auf 15,50 Mark festgesetzt.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

### Zuckerhaltige Futtermittel.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 17. März — Sonderausgabe des Kreisblatts vom 18. März — geben wir bekannt, daß noch **größere Mengen an Melassefutter und Zuckerfutter** zur Verteilung frei sind.

Wir ersuchen die Ortsvorstände, hiervon den Viehhaltern Nachricht zu geben und Bestellungen auf diese Futtermittel zu sammeln und bis spätestens den 7. April dem Kornhaus in Belgard oder dem landwirtschaftlichen Konsumverein Schwelbein zu Reinfeld mitzuteilen.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Kreisauschuß.

**Zuckerhaltige Futtermittel.**

Der Herr stellv. kommandierende General des II. Armeekorps hat mitgeteilt, daß das Königliche Generalkommando fortgesetzt durch Anfragen von ländlichen Besitzern wegen der Gestaltung des Verkehrs mit zuckerhaltigen Futtermitteln behelligt werde.

Auf Anregung des Herrn stellv. kommandierenden Generals ersuchen wir die Viehhalter sich dieser zwecklosen Anfragen wegen der Unterverteilung der dem Kreise Belgard zur Verfügung stehenden zuckerhaltigen Futtermittel bei dem Königlichen Generalkommando zu enthalten.

Etwaige Anfragen sind an den Kreisauschuß oder an das Kornhaus zu Belgard oder den landwirtschaftlichen Konsumverein Schivelbein zu Reinfeld Kreis Belgard zu richten.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Kreisauschuß.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.  
Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Rittergutes **Volkow Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutshöflein in Volkow wird die Sperre verhängt**, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutshöflein in Volkow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Höfles ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die **Ortsbehörde** hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.  
Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Rittergutes **Zuchen Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das Gutshöflein in Zuchen wird die Sperre verhängt**, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutshöflein in Zuchen.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Höfles ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betr. Ortsbehörden haben die Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 31. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Eigentümers Goltz in Buslar Abbau erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Höflein verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Vorwerks Neuhoft bei Biezow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Höflein verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

**GERMANIA**

Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin

Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung mit und ohne Einschluss der Invaliditätsgefahr.

**Sicherheitsfonds:**

**418 1/2 Millionen Mark.**

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

**Ausstauerversicherung :: Leibrentenversicherung Unfall- und Haftpflicht-Versicherung**

hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

**Wichtig! Wichtig!**  
**Kriegsversicherungen**

für Personen, die noch nicht im Felde stehen, werden noch zu günstigen Bedingungen abgeschlossen.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion der Germania und deren Hauptvertreter Herrn **Franz Hartwig**, Belgard i. Pom.

**Braunschweiger Gemüse Konserven**

1914 Cente

von C. Th. Lampe Braunschweig wie:

<b>Spargel.</b>	<b>Karotten.</b>
Stangen-Spargel extra stark,	junge Karotten,
" " stark,	feine junge Karotten,
" " mittel,	<b>Gemischtes Gemüse.</b>
Schnitt-Spargel stark,	Gemischtes Gemüse extrafein,
" " mittel,	" " fein
" " <b>Erbsen.</b>	" " mittelfein,
Kaiser-Erbsen,	(Spargel, Erbsen, Karotten)
Junge Erbsen extrafein.	<b>Rüben</b>
" " fein,	Junge Teltower-Rüben extrafein
" " mittel	<b>Verschiedenes.</b>
<b>Bohnen.</b>	Junger Kohlrabi a. N. Frucht,
Feine junge Schnittbohnen	in Scheiben,
" " Brechbohnen,	" Spinat, Tomaten, Kürbis.
<b>Pilze.</b> Champignons, Steinpilze, Morcheln, Pfifferlinge	

empfiehlt

**Emil Ratt Markt 10.**

**Spiritus-Lampe**

Spiritusglühlicht-Brenner

kann man auf jede Petroleum-Lampe anschauen.

**Acetylenlampen**

in stärkster Qualität und bester Ausführung empfiehlt

**Eberhardt Tech.**

**Terpentolin**

„Löwen-Marke“  
D R W

amerikan. Terpentingöl gleichwertig.

**Kannenberg & Haase  
Stettin.**

**Erfurter Gemüse-  
und Blumen-Samen**

in hochfeinstmöglicher Qualität der Firma Dieban & Co. Hoflieferanten Erfurt

empfiehlt **Carl Priebz.**

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Sonnabend den 17. April 1915 nach 1 Uhr im Amtszimmer hier die gesamte Jagdangelegenheit auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gutbezirks Brugen im Wege des öffentlichen Meistgebotes auf einen 6jährigen Zeitraum verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Brugen, den 1. April 1915.

**Der Jagdvorsteher.**

Hempel, J. B.: Gutsvorsteher.

# Sonderausgabe

zum

# Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 6. April 1915.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

#### § 1. Von der Verfügung betroffen sind

- 1) entfettete Verbandwatte jeder Art
- 2) gewöhnliche ungeleimte Watte
- 3) Kompressen-Mull
- 4) Binden-Mull
- 5) Gaze
- 6) Cambric.

#### § 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

- 1) alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und / oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
- 2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

#### § 3. Zu melden sind

- 1) die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
- 2) die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
- 3) die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen, sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

#### § 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

#### § 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

#### § 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums  
Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

#### § 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebenen Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mk. 10000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Stettin, den 7. April 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des II. Armeekorps  
Fehr. von Vietinghoff.  
General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regts. Königin.

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 6. April 1915.

Der Landrat.

In meinem Rundschreiben vom 24. März d. Js. — F. B. 10822 — habe ich das Gebiet genau bezeichnet, das den ostpreussischen Flüchtlingen allgemein für die Rückkehr freigegeben ist. Wie sich aus diesem Rundschreiben ergibt, sind zur Zeit von der allgemeinen Freigabe folgende Kreise und Kreisteile der Provinz ausgeschlossen: Weidenburg, Ortelsburg, Johannisburg, Lyck, Delsko, Goldap, Stalupönen, Willkallen, Memel, der nördlich der Memel gelegene Teil des Landkreises Tilsit und der Teil des Kreises Ragnit, der östlich einer von der Memel längst der Szeszuppe über Naujeningken zur

Inster gezogenen Linie gelegen ist. In diese Kreise sollte die Rückkehr nur mit ausdrücklicher, auf den Namen ausgestellter Ermächtigung des Landrats des Heimatkreises erfolgen.

Eine allgemeine Freigabe dieser Kreise und Kreisteile ist auch zur Zeit nicht angängig. Insbesondere ist es nicht zulässig die Bewohner dieser Gebiete durch Entziehung der Unterstützung zur Rückkehr zu nötigen. Da es jedoch in hohem Maße sowohl im allgemeinen Staatsinteresse als auch im besonderen Interesse der Provinz Ostpreußen liegt, daß die Frühjahrspflanzung der Felder möglichst

vollständig und ordnungsmäßig durchgeführt wird, soll die Rückkehr der Flüchtlinge in die nicht freigegebenen Kreise wesentlich erleichtert werden.

Es wird daher auch in diese Gebiete die Rückkehr gestattet:

1. allen arbeitsfähigen Personen über 16 Jahren, sofern sie allein zurückkehren wollen,
2. allen Familien selbständiger Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibender und Kaufleute in Stadt und Land, auch wenn der Familienvater fehlt,
3. anderen Familien dann, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder über 14 Jahre alt und nutzbringende Arbeit zu leisten imstande sind. Diese Voraussetzung ist also gegeben, wenn entweder beide Eltern arbeitsfähig sind und zurückkehren wollen, oder wenn neben einem der Eltern mindestens noch ein über 14 Jahre altes arbeitsfähiges Familienmitglied zurückkehrt,
4. den Personen, die vom Landrat ihres Heimatkreises einen auf ihren Namen lautenden schriftlichen Ausweis erhalten haben, durch den sie zur Rückkehr ermächtigt sind.

In den Heimatkreisen wird nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß die zurückkehrenden Flüchtlinge dort die erforderlichen Lebensmittel kaufen können. Es ist aber nicht sicher, ob das überall sofort ausführbar sein wird. Die Flüchtlinge, die zurückkehren wollen, **sind daher darauf aufmerksam zu machen, daß sie Veranlassung haben, sich die zu ihrer Versorgung in der ersten Zeit ihrer nach ihrer Rückkehr erforder-**

**lichen Lebensmittel mitzubringen.** Um ihnen die Anschaffung dieser Lebensmittel zu ermöglichen, wird ergebenst ersucht, ihnen das bisher gewährte Pflegegeld vor ihrer Abreise für 2 Wochen im voraus auszuzahlen. Es wird diesseitigen Erachtens nichts im Wege stehen, diese Zahlung in den staatlichen Unterbringungsgebieten dem Herrn Minister in Rechnung zu stellen. In den anderen Gebieten wird die geleistete Zahlung von mir auf Erfordern erstattet werden.

Königsberg, am 1. April 1915.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen.  
von Berg, Landeshauptmann

Die Ortsvorstände derjenigen Orte, in denen Flüchtlinge aufhaltig sind, wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Flüchtlinge bringen. Nach Vorstehendem ist es jetzt fast allen Flüchtlingen gestattet, in die Heimat zurückzukehren.

Die Ortsvorstände wollen den Flüchtlingen bei Beantragung der erforderlichen Bescheinigungen zur Erlangung freier Rückfahrt behilflich sein und auch dafür sorgen, daß die Flüchtlinge der vorstehend genannten Grenzkreise die zu ihrer Versorgung in der ersten Zeit ihrer Rückkehr erforderlichen Lebensmittel mitnehmen und dazu das ihnen bisher gewährte Pflegegeld vor ihrer Abreise für 2 Wochen im voraus ausgezahlt erhalten.

Belgard, den 6. April 1915.

Der Landrat.